

Universität Passau · 94030 Passau

Auskunft erteilt Silvia Prügl
0851 509-1019

An
Vorstand des Studentischen Konvents
Innstraße 40
Zimmer 227 NK

Telefax 0851 509-1002

E-Mail Silvia.Pruegl
@uni-passau.de

I m H a u s e

Zeichen VII/2 Prü

Datum 30.07.2012

5. Sitzung des Studierendenparlaments am 19.03.2012 Zum Antrag: Leitprinzipien für Hochschulgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.04.2012 haben Sie der Universitätsleitung den Beschluss des Studentischen Konvents mitgeteilt und folgenden Antrag gestellt:

„Die Universitätsleitung möge beschließen, dass sich die eingetragenen Hochschulgruppen der Universität Passau folgendem Prinzip verpflichten:

Die Hochschulgruppen dürfen niemanden, der Mitglied werden möchte auf Grund seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Herkunft oder seiner Religion ausschließen.

Diesem Grundsatz soll sich jede Hochschulgruppe bei der Registrierung verpflichten. Auch die schon registrierten Hochschulgruppen sollen nachträglich eine solche Verpflichtung abgeben. Falls diese Bedingung nicht eingehalten wird, erlöschen der Eintrag und die damit verbundenen Vorteile.“

Ich darf Ihnen nun folgende Rückantwort zuleiten:

Die Universität begrüßt das Engagement der Studierenden, die grundgesetzlich verankerten Werte unserer demokratischen Gesellschaft im Rahmen der Hochschulgruppenarbeit an der Universität umzusetzen.

Allerdings ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung des konkreten Sachverhaltes, dass dieses Ziel durch die geforderte Maßnahme nicht erreicht werden kann. Neben dem Fehlen rechtlicher Grundlagen haben bei der Entscheidung auch noch weitere Erwägungen eine Rolle gespielt. Die Universitätsleitung hat sich deshalb entschlossen, den Beschluss des Studentischen Konvents nicht umzusetzen.

1. Rechtliche Verpflichtung der Universität

Die zitierten rechtlichen Vorschriften aus denen eine Rechtspflicht zur Umsetzung des Beschlusses hergeleitet wird, greifen nicht.

a) Art. 3 GG

Die vom Studentischen Konvent angenommene Prüfungspflicht für die Universität Passau besteht nicht. Vielmehr darf die Universität Passau ihrerseits bei der Auswahl der anzuerkennenden Gruppen

keine diskriminierenden Grundsätze anwenden. Die Entscheidung der Universität Passau selbst darf also nicht diskriminierend sein bzw. sachfremden Erwägungen dienen.

Das Argument, dass eine Gruppe bestimmte Personen und Personenkreise nicht aufnehmen möchte, muss die Entscheidung der Universität Passau nicht grundsätzlich beeinflussen. Dieses Recht, die Auswahl seiner Mitglieder zu bestimmen bzw. zu reglementieren, ist Ausfluss der einem Verein/einer Gruppe zustehenden Autonomie. Einen „Aufnahmezwang“ gibt grundsätzlich nicht. Dieser ist nur dann anzunehmen, wenn ein Verein eine Monopolstellung hat und die Aufnahmeverweigerung eine sittenwidrige Schädigung darstellen würde (s. Palandt, BGB, 69. Auflage, § 25 Rnr. 11). Da es keinen „Aufnahmezwang“ gibt, kann man im Umkehrschluss auch kein „Mitmachrecht“ annehmen.

Eine ablehnende Entscheidung der Universität Passau über eine anzuerkennende Gruppe ist selbstverständlich dort angezeigt, wo strafrechtlich relevante Bereiche berührt sind bzw. eine Gruppe verfassungsfeindliche Tendenzen aufweist. Soweit diese Grenzen allerdings nicht überschritten sind und die Hochschulgruppenlandschaft lediglich das normale Spektrum divergierender Meinungen und Interessen wiedergibt oder eine Gruppe von ihrer rechtlich zulässigen Autonomie zur reglementierten Aufnahme von Mitgliedern Gebrauch macht, besteht auch das Recht und ggf. die Pflicht der Universität Passau diesen Gruppen gleichermaßen „Raum zu geben“ und Rechte einzuräumen.

b) *Anwendung Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*

Der Anwendungsbereich gem. §§ 2, 6 AGG ist nicht eröffnet.

c) *Art. 4 BayHSchG*

Art. 4 BayHSchG verpflichtet die Universität zur Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung und Umsetzung ihrer Aufgaben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Universität verpflichtet ist, diesen Grundsatz in die privaten Meinungen und Aktivitäten ihrer Studierenden hineinzutragen.

2. Gedanke der Pluralität

Der in dem Beschluss dargelegte Gedanke der „Pluralität“ ist sicherlich richtig, bedarf aber einer weiteren als der aufgegriffenen Auslegung.

Gerade in der oben unter 1a) dargelegten Auffassung ist gelebte Pluralität, die laut Duden als „mehrfaches, vielfaches, vielfältiges Vorhandensein, Nebeneinanderbestehen, Vielzahl“ verstanden werden kann, zu erkennen. Die Pluralität und Offenheit der Universität liegt gerade darin, Gruppen und Meinungen zu respektieren und zuzulassen, auch wenn sie vielleicht nicht den eigenen Ansichten entsprechen. Die außeruniversitären Aktivitäten der Studierenden spiegeln deren vorhandene und eben auch unterschiedliche Interessen wider und bereichern so das Campusleben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez.

Silvia Prügl
Referat Gremien